

11.02.00

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - U

zu Punkt der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Siebte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

A

1. Der federführende Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 16 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern "20. Juli 2000" die Wörter "nach den bis zum [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Vorschriften" einzufügen.

Begründung:

Dieser Zusatz dient der Rechtsklarheit.

Nach den bisher geltenden Vorschriften dürfen nickelhaltige Bedarfsgegenstände im Sinne der Verordnung nur mit der gemäß § 10 Abs. 6 i.V.m. Anlage 9 vorgegebenen Kennzeichnung "Erzeugnis ist nickelhaltig" in den Verkehr gebracht werden. Da § 10 Abs. 6 und Anlage 9 mit der nunmehr vorliegenden Änderungsverordnung aufgehoben werden, muss sichergestellt sein, dass bis zum Abverkauf der Restbestände diese Kennzeichnung weiterhin verbindlich ist.

Ausgeliefert am 14. FEB. 2000

B

2. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*